



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Stellungnahme der ver.di
zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe
(08. Dezember 2023)

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) bedankt sich für die Möglichkeit der Positionierung zu dem Regierungsentwurf zur Neuregelung von § 4 Steuerberatungsgesetz (StBerG). Der Gelegenheit zur Stellungnahme kommen wir hiermit gerne nach.

■ Im Folgenden konzentriert sich die Stellungnahme auf die für ver.di relevanten Regelungen des Regierungsentwurfes und die im Vergleich zur Fassung des Referentenentwurfes vom 12. Mai 2023 vorgenommenen Änderungen.

I. Berufs- und Interessenverbände, § 4b StBerG RegE als Regelungsadressaten

Systematisch überzeugt die Aufteilung der Regelungsadressaten in verschiedene Normen.

1. ver.di als Berufs- und Interessenvereinigung i.S.v. § 4b StBerG RegE

■ Gewerkschaften werden in der Begründung ausdrücklich als Beispiel für Berufs- und Interessenvereinigungen genannt. Diese Klarstellung wird begrüßt. Als Gewerkschaft kann ver.di nach der neu geschaffenen Regelung des § 4b StBerG RegE das von über 1.200 ehrenamtlichen Lohnsteuerbeauftragten geleistete hochwertige und strukturell untermauerte Angebot des ver.di Lohnsteuerservices im bisherigen Umfang fortsetzen.

2. Gewerkschaften und ihre Dachverbände als Regelungsadressat

Die neue, abstrakte Regelung des § 4 b StBerG RegE soll es einem größeren Rahmen von zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründeten Vereinigungen ermöglichen beschränkt steuerberatend tätig zu werden. Erstreckt wird die Beratungsoption auch auf Zusammenschlüsse. Dass auch Mitglieder angehöriger Vereinigungen beraten werden können, betrifft dem Wortlaut nach über die in § 4b Nr. 2 StBerG RegE geregelten Spitzenverbände hinaus die Zusammenschlüsse von in gemeinsamen Interesse gegründeten Vereinigungen. Gewerkschaften sowie anderen Organisationen wird hierdurch bei entsprechendem Bedarf eine effizientere gemeinsame beschränkte Hilfeleistung in steuerlichen Angelegenheiten durch die Dachverbände erlaubt. Diese zu begrüßende Option trägt dem erklärten Ziel der Erreichung qualitativ hochwertiger Beratungen Rechnung.

Nach § 4b Abs. 1 S. 2 StBerG RegE darf die „Hilfeleistung auch durch eine juristische Person erbracht werden, die im alleinigen wirtschaftlichen Eigentum der in Satz 1 genannten Stellen steht“. Insoweit als die in § 4b Abs. 1 Nr. 1. StBerG RegE genannten Vereinigungen und deren Zusammenschlüsse jeweils als Stellen zu sehen sind, bleibt das Erfordernis des alleinigen Eigentums dieser möglicherweise zu eng gefasst, weil hierdurch das Wirken in Zusammenschlüssen begrenzt würde. Umfasst werden sollten auch die Konstellationen der Hilfestellung über eine Tochtergesellschaft, die im gemeinsamen Eigentum der angehörenden Vereinigungen, bzw. in dem alleinigen Eigentum des Zusammenschlusses steht. Die Option, die Tochtergesellschaft für die Mitglieder einer Vereinigung beim Dachverband als Zusammenschluss zu verankern sollte auch einzelnen Berufs- und Interessenverbänden eingeräumt sein. Auch das gemeinsame Eigentum mehrerer, einem Zusammenschluss angehöriger Vereinigungen, mit entsprechend homogenen Satzungszielen, würde nicht zu einer Reduzierung von Qualität und Rechtssicherheit führen.

II. Beratungsbefugnis

Bei Berufs- und Interessenvereinigungen soll die Hilfeleistung in Steuersachen nach der Fassung des RegE eine Aufgabe von gegenüber den übrigen satzungsgemäßen Aufgaben nicht übergeordneter Bedeutung darstellen. Entsprechend sieht der Regierungsentwurf abstrakte Kriterien für Struktur und Umfang des Angebotes vor. Die damit einhergehende Angleichung an § 7 RDG wird begrüßt.

1. Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Beratung

Nach § 4b Abs. 2 StBerG RegE muss der Berufs- oder Interessenverband/die Gewerkschaft über die zur sachgemäßen Erbringung dieser Hilfeleistung erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die gesetzliche Klarstellung der Anforderungen für Berufs- oder Interessenvereinigungen in der vorgesehen abstrakten und inhaltlich ans Rechtsdienstleistungsgesetz angelehnten Form ausreichend und zu begrüßen.

Unnötigen Diskussionen wirkt die Klarstellung in der Begründung entgegen, dass Gewerkschaften, als ein Beispiel großer Mitgliederorganisationen, die Ausstattungsanforderungen regelmäßig problemlos erfüllen.

2. Beratungsumfang

Nach § 4 StBerG RegE sind Lohnsteuerhilfvereine „befugt, einem Mitglied geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen zu leisten“. Der Wortlaut der Regelung des § 4b Abs. 1 StBerG RegE erlaubt Berufs- und Interessenverbänden sprachlich weitergehend Hilfeleistungen „für ihre Mitglieder und die Mitglieder der ihnen angehörenden Vereinigungen oder Einrichtungen“.

Eine Unterscheidung des Beratungsumfangs, auch im Hinblick auf die Einbindung der Mitglieder anderer angehörender Vereinigungen lässt sich durch die nicht übergeordnete Bedeutung der Hilfeleistung als Aufgabe in Verbindung mit den hohen Anforderungen des § 4b Abs. 1 StBerG RegE begründen. Bei Berufs- und Interessenverbänden, insbesondere bei Gewerkschaften steht das Angebot der Hilfestellung in Steuersachen in einem größeren politischen Interessenzusammenhang. Der Regierungsentwurf sieht folgerichtig den „satzungsgemäßen“ Aufgabenbereich und damit den Inhalt der Satzung als Maßstab für den Beratungsumfang.

III. Ausnahmen vom Verbot in engen persönlichen Beziehungen, § 6 Abs. 2 StBerG RegE

Die Ausnahmen vom Beratungsverbot für unentgeltliche Hilfeleistungen in familiären, nachbarschaftlichen oder ähnlich engen privaten Beziehungen in Verbindung mit Anforderungen an die Qualifikation der beratenden Person wird begrüßt und politisch unterstützt. Das soziale Miteinander in Familie, Nachbarschaft und ähnlich persönlichen Beziehungen wird hierdurch abgesichert und gestärkt.

Fazit:

Durch die Umstrukturierung und die damit einhergehende Trennung der Regelungsadressaten aus §§ 4, 4a, 4b StBerG RegE wird die Rechtsklarheit verstärkt. Die bestehenden Unterschiede zwischen Lohnsteuerhilfvereinen auf der einen und Berufs- und Interessenverbänden auf der anderen Seite rechtfertigen den unterschiedlichen Grad an Konkretisierung, bzw. Abstraktheit der jeweiligen Anforderungen und Berechtigungen. Der RegE ist ein, bis auf wenige Einzelheiten, systematisch geglückter und kohärenter Regelungsvorschlag, der die Interessen der adressierten Vereine und Verbände und die Förderung des sozialen Miteinander in engen persönlichen Beziehungen Rechnung mit jeweils ausgewogenen Anforderungen an Qualität und Rechtssicherheit verknüpft.